

Förderung von kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

nach Nummer 6 RL-KStB (<> sind Bezugsangaben für Erläuterungen in der Richtlinie)

Antragsteller:	Dieses Formblatt ist Anlage zum: <input type="checkbox"/> Antrag <input type="checkbox"/> Verwendungsnachweis (VN) <input type="checkbox"/> vorläufigen VN vom:
Bezeichnung der Baumaßnahme:	

Anmerkung: Alle Kostenfelder sind auszufüllen. Fallen die Kosten nicht an, so ist in das entsprechende Feld der Wert 0 (Null) einzutragen.

Gesamtkosten

alle Kostenangaben in
EUR

- ▶ **bei Antrag gemäß Kostenberechnung nach AKS**
gegebenenfalls zuzüglich Pauschalbetrag für Straßenentwässerung nach OD-Richtlinie < 6.2.2 > (gilt nur für den Baulasträger der Straße bei Mitbenutzung der gemeindlichen Kanalisation) *
- ▶ **bei Verwendungsnachweis nach Abrechnung laut Bauausgabebuch**

gegebenenfalls Verwaltung einschließlich Planung **Grunderwerb** **Baukosten** **Gesamtkosten**
 + + + =

)* gegebenenfalls Entwässerungspauschale

davon werden als nicht zuwendungsfähig abgesetzt:

I. Leistungen, die grundsätzlich nicht gefördert werden:

- ▶ 1. Kosten für Erschließungsmaßnahmen < 2.2.1 >
- ▶ 2. Kosten für Parkplätze < 2.2.2 >
- ▶ 3. Kosten für bereits geförderte Abschnitte < 2.2.3 >

II. Leistungen, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind:

- ▶ 1. Kosten für vorzeitig erbrachte Leistungen < 6.3.1 >
- ▶ 2. Kosten, die der Bauträger selbst, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Straßenbaulasträger zu tragen verpflichtet ist < 6.3.2 >
 - ▶ a) Straßenbeleuchtung
 - ▶ b) Änderung und Anpassung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - ▶ c) Haltestellenausstattungen
 - ▶ d) sonstige Leistungen
- ▶ 3. Kosten für den Erwerb von Grundstücken < 6.3.3 >
 - ▶ a) die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden oder im Wege des Erbbaurechts, Leibrentenbasis, Pachtvertrag erlangt werden
 - ▶ b) außerhalb der Gestehungskosten, insbesondere überhöhte Entschädigungen
- ▶ 4. Kosten für
 - ▶ a) Bepflanzungen über das notwendige Maß < 6.3.4 >
 - ▶ b) Gestaltungsmaßnahmen < 6.3.5 >
 - ▶ c) Unterhaltung, auch Ablösebeträge für Unterhaltungsmehrkosten < 6.3.6 >
 - ▶ d) Verwaltung einschließlich Planung < 6.3.7 >
 - ▶ e) Umsatzsteuer, wenn als Vorsteuer absetzbar < 6.3.8 >
 - ▶ f) Finanzierungskosten < 6.3.9 >
 - ▶ g) sonstige Leistungen
- ▶ 5. Kosten für kommunale Eigenregieleistungen < 6.5.3 >
- ▶ 6. Mehrkosten gegenüber den geprüften Antragsunterlagen gemäß Nummer 7.2 RL-KStB (bei Antragstellung nicht erforderlich, nur bei VN)

--

--

--

--

--

Zwischensumme

--

--

Übertrag auf Seite 2

III. Kostenanteile, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist < 6.4.1 >

- ▶ 1. Anteile Beteiligter bei Kreuzungsmaßnahmen < 6.4.1.1 >
- ▶ 2. Anteile von Ver- und Entsorgungsunternehmen < 6.4.1.2 >
- ▶ 3. Bordsteinanteil von Bund oder Land < 6.4.1.3 >
- ▶ 4. Anteile aus anderen Förderprogrammen < 6.4.1.4 >
- ▶ 5. Sonstige Anteile

Zwischensumme nicht zuwendungsfähiger Kosten

IV. Einnahmen beziehungsweise fiktiver Werterlös

- ▶ 1. Erlös für freiwerdende Grundstücke (mindestens Verkehrswert) < 6.4.1.5 >
- ▶ 2. Materialerlös (auch fiktiver Werterlös bei anderweitiger Verwendung) < 6.4.3 >
- ▶ 3. Vorteilsausgleich nach § 12 EKrG < 6.4.4 >

Zuwendungsfähige Kosten (vor Abzug der Straßenausbaubeiträge)

V. Straßenausbaubeiträge < 6.4.2 >

(Ermittlung der fiktiven Beiträge auf der Grundlage des beitragsfähigen Aufwandes und des anzurechnenden Anteils)

Das Vorhaben betrifft eine Verkehrsanlage gemäß §§ 26 bis 28 SächsKAG:

Ja, beitragsfähiger Aufwand = zuwendungsfähige Kosten (s. o.)

Ja, aber nur Teilbereich (**Begründung** auf gesonderter Anlage mit Angabe des Teilbereichs und Ermittlung des darauf entfallenden beitragsfähigen Aufwandes)

Nein, Begründung auf gesonderter Anlage (beitragsfähiger Aufwand = 0 EUR)

▶ Von dem vorstehend ermittelten Aufwand sind von den Beitragspflichtigen fiktiv zu übernehmen und nicht zuwendungsfähig:

75 Prozent (bei Ingenieurbauwerken gemäß Nummer 2.1.1.4, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient)

50 Prozent (wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient)

25 Prozent (wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient)

Zuwendungsfähige Kosten insgesamt:

(nach Abzug der Ausbaubeiträge)

↓	
→	
	-
	=

beitragsfähiger Aufwand

oder

oder

0

Ausbaubeiträge

oder

oder

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden durch den Antragsteller bestätigt: _____ Datum	Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zur Bewertung der Verkehrsanlage hinsichtlich des Erschließungsaufwandes (Nummer I.1.) und hinsichtlich anteiliger Straßenausbaubeiträge (Abschnitt V) werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt: _____ Datum	Bearbeitungsvermerk der Bewilligungsbehörde _____ Datum
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift